

## **Satzung über die Benutzung für die Mehrzweckräume und den Versammlungsraum der Gemeinde Buhla vom 27.04.2011**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Satzung über die Benutzung für die Mehrzweckräume und den Versammlungsraum der Gemeinde Buhla:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Mehrzweckraum im Dorfgemeinschaftshaus in Buhla und der Mehrzweckraum im Dorfgemeinschaftshaus in Ascherode sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Buhla.
- (2) Der Versammlungsraum, im Gemeindeamt in Buhla ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Buhla.
- (3) Die Mehrzweckräume und der Versammlungsraum sind Allgemeingut; sie zu erhalten, vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Benutzer eine Selbstverständlichkeit sein.

### **§ 2 Benutzer**

Die Gemeinde Buhla stellt diese Einrichtungen

- < den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereinsleben;
- < anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele;
- < Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- < Privatpersonen für Familienfeiern

nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.

### **§ 3 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gemeinde Buhla erlaubt die Benutzung der Einrichtungen auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest.
- (2) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten, sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. dringenden Eigenbedarf bzw. technischen Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist im Anschluss daran in Kenntnis zu setzen.  
Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung.
- (4) Benutzer, die wiederholt die Einrichtungen unsachgemäß gebrauchen und gegen die Benutzungssatzung erheblich verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist zu informieren.
- (5) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 und 4 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde Buhla haftet auch nicht für finanzielle Verluste.

### **§ 4 Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungssatzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Die Benutzer müssen die Einrichtungen pfleglich behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Insbesondere ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- (3) Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung elektrische Küchengeräte, Licht und im Betriebsfall die Gasheizung abgeschaltet und benutzte Küchengeräte, Geschirr sofort nach der Benutzung gereinigt werden.  
Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haften sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.

- (4) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen in derzeitigem Zustand.  
Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (5) Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände von den Benutzern durchzuführen.  
Die Reinigung, die Rückgabe der Schlüssel und die Bestandsaufnahme der Geräte, Geschirr usw. hat bis zum Tage nach der Benutzung 12.00 Uhr zu erfolgen.  
Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.  
Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen.  
Erfolgt keine Reinigung der Räume durch die Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist von den Benutzern ein zusätzlicher Reinigungsbetrag nach der Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.
- (6) Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

## **§ 5 Hausrecht**

Die Gemeinde Buhla, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungen.  
Sie übt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Satz 1 das Hausrecht aus.  
Den Anordnungen des Bürgermeisters und den Beauftragten ist Folge zu leisten. Durch den Bürgermeister können weitere Personen mit Kontrollaufgaben beauftragt werden.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzer stellen die Gemeinde Buhla von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.  
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.

- (2) Die Benutzer haben bei Vertragsabschluss sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 826 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

### **§ 7 Erhebung der Benutzungsgebühr**

Die Erhebung einer Benutzungsgebühr ist in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckräume und des Versammlungsraumes der Gemeinde Buhla (Gebührensatzung) geregelt.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen erkennt jeder einzelne Nutzer diese Benutzungsatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

gez. Rüdiger Wetterau  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -